



33/SN-72/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 414/87

An das  
Bundeskanzleramt

*L. Oetzwanger*

Ballhausplatz  
1014 Wien

Betrifft	ENTWURF
Zi	72
Datum:	21. JAN. 1988
Verteilt:	22. Jan. 1988

zu: GZ 600.573/62-V/1/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, und erstattet nachstehende

**S T E L L U N G N A H M E :**  
=====

Der Entwurf, der zahlreiche Bestimmungen enthält, mit dem der bundesstaatliche Charakter der Republik Österreich gestärkt wird, wird grundsätzlich begrüßt. Es ist zwar bedauerlich, daß der Entwurf nur eine Teillösung darstellt und in den Erläuterungen bereits eine weitere Novellierung zur Verwirklichung von zusätzlichen Anliegen der Bundesländer angekündigt wird. Besser wäre zweifellos gewesen, die Änderungen der Bundesverfassung in Richtung einer Stärkung der Föderalisierung in einer einzigen Novellierung durchzuführen. Da dies aber offensichtlich im Augenblick nicht zu realisieren ist, soll jenen Änderungen, über die zwischen den Vertretern der Bundesregierung und der Landesregierungen bereits Einigung erzielt wurde, nicht entgegengetreten werden.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1. 10 und Art. III: Im Zusammenhang mit dem Begriff der Landesbürgerschaft können sich möglicherweise in

einzelnen Bundesländern Probleme durch Divergenzen zu bestehenden landesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen ergeben. Da aber die vorgeschlagene Lösung mit den Vertretern der Bundesländer besprochen ist, wurden offenbar diese zumeist in der Formulierung gelegenen Schwierigkeiten bedacht und diese zugunsten der übergeordneten Regelung in Kauf genommen.

Es soll an dieser Stelle aber als Warnung die Hoffnung ausgesprochen werden, daß die Landesbürgerschaft nicht zum Partikularismus und Protektionismus ausartet und die Frage der Landesbürgerschaft nicht vor sachlichen Erwägungen in den Vordergrund gestellt werde.

Zu Art. I Z 3: Entgegen den übrigen Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfs der Änderung des Bundesverfassungsgesetzes stellt diese Bestimmung eine Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes dar. Umweltschutz, Abfallbeseitigung, Luftreinhaltung und alle Probleme, die damit zusammenhängen, sollen nun nicht mehr teilweise durch Landesbestimmungen geregelt, sondern einheitlich Bundessache sein. Diese Kompetenzverschiebung entspricht aber den Wünschen aller beteiligten Stellen und hat ihren Grund in den in den letzten Jahren immer dringlicher werdenden und immer größere Regionen umfassenden Umweltproblemen. Die Entwicklung der letzten Zeit - wobei nicht nur an die Reaktorkatastrophe Tschernobyl gedacht werden soll - hat gezeigt, daß immer größere Gebiete von Umweltproblemen betroffen werden, die teilweise auch schon in steigendem Maß Staatsgrenzen überschreiten. Wenn dabei auch partikuläre, regional begrenzte Fragen zu klären sind, kann dies durchaus im Einzelfall von den Landesdienststellen im Wege mittelbarer Bundesverwaltung ausgeführt und gelöst werden.

Die Ausnehmung der Beseitigung des Hausmülls wird zwar in vielen Fällen sachlich nicht gerechtfertigt sein, zweifellos sollten gewisse überregionale Maßnahmen - wie etwa Abfalltrennungsvorschriften - schon beim Hausmüll beginnen. Es ist aber einzusehen, daß ein derart weitreichender Eingriff in die Kompetenz der Länder nicht deren Wunschvorstellungen entsprechen würde, weshalb der vorgeschlagenen

- 3 -

Ausnehmung nicht entgegengetreten wird.

Zu Art.1 Z 14 und Art.IX: Bei der vorgeschlagenen Vorgangsweise zur Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes wird der Variante II der Vorzug gegeben.

Es wäre aber unbedingt klarzustellen, daß die Landeshauptmänner hier als Repräsentanten der Landesregierungen und nicht als Organe der mittelbaren Bundesverwaltung tätig werden.

Zu Art.1 Z 13 und Art.VIII: Dies ist die einzige Bestimmung des Entwurfs, der vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag entgegengetreten wird. Mit Entschiedenheit spricht sich der gefertigte Rechtsanwaltskammertag dagegen aus, daß Richter durch rechtskundige Beamte in Kollegialbehörden ersetzt werden können und dennoch die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs ausgeschlossen bleibt.

Gerade bei Entscheidungen einer Kollegialbehörde ist es unumgänglich, daß gegenüber Mitgliedern und auch dem Vorsitzenden kein Weisungsrecht besteht. Personalwirtschaftliche Erwägungen hätten gegenüber diesem grundsätzlichen Erfordernis in den Hintergrund zu treten, wobei die Erfahrung gezeigt hat, daß solche Erwägungen ohnedies keine große Rolle spielen. Zwischen einem unabhängigen Richter und einem lediglich in Ausübung eines konkreten Amtes weisungsfreien rechtskundigen Beamten besteht ein wesentlicher Unterschied. Nur dem Richter ist es seit Beginn seiner beruflichen Tätigkeit selbstverständlich, objektiv und wirklich weisungsfrei zu entscheiden. Auf die Problematik im Hinblick auf Art.6 EMRK weisen auch die Erläuterungen hin. Im Zuge der Rechtsentwicklung und der Bestrebungen, die einschlägigen österreichischen Bestimmungen auf mehreren Gebieten der Menschenrechtskonvention anzupassen und Vorbehalte zu beseitigen, erscheint es abwegig, durch die vorgesehene Bestimmung einen Schritt in die Gegenrichtung zu setzen.

Allen übrigen Bestimmungen des Entwurfes wird vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zugestimmt, wobei noch

- 4 -

folgendes hinzugefügt werden soll:  
Es ist ein schon lange vorgetragenes Anliegen der Rechtsanwaltschaft, im Sinne einer Stärkung der rechtsstaatlichen Bestimmungen den Schutz der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt gemäß § 8 Abs. 4 RAO, das Vertretungsrecht des Rechtsanwalts gemäß § 8 Abs. 1 RAO und das Verschwiegenheitsrecht und die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 9 Abs. 2 RAO verfassungsrechtlich verankert zu sehen. Wenn auch eine solche verfassungsrechtliche Verankerung systematisch nicht zu den im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Änderungsbestimmungen gehört, so sei doch darauf verwiesen, daß das genannte Anliegen der Rechtsanwaltschaft zumindest eben- solche Bedeutung hat wie die verfassungsrechtliche Verankerung der Vereine Österreichischer Städtebund und Österreichischer Gemeindebund.

Wien, am 18. Dezember 1987  
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident

An die  
Rechtsanwaltskammer in  
FELDKIRCH, GRAZ, INNSBRUCK,  
KLAGENFURT, LINZ, SALZBURG  
und WIEN  
zur gefälligen Kenntnisnahme übersendet.  
Wien, am 18. Dezember 1987

i.A.  
Generalsekretär